

Staatsanwalt zurückgeben und ihn mit der Durchführung weiterer Ermittlungen beauftragen (§190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO).

Die gerichtliche Pflicht zur Feststellung der Wahrheit endet zeitlich erst mit dem Beginn der Verkündung seiner die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung. Wird bis dahin (z. B. durch die Schlußvorträge oder durch das letzte Wort des Angeklagten oder während der Urteilsberatung oder noch unmittelbar vor der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung) auf Gesichtspunkte hingewiesen, die für die Feststellung der Wahrheit erheblich sein können, so muß das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintreten.

#### 4.3.1. Der Beweisantrag

Wenn auch das Gericht verpflichtet ist, aus eigenem Antrieb die erforderlichen Beweise zu erheben, so gibt doch das Gesetz einer Reihe von Beteiligten<sup>1</sup> das Recht, durch die Stellung von Beweisanträgen auf die Beweisaufnahme Einfluß zu nehmen. Diese Einflußnahme ist zwar nicht bestimmend, denn allein das Gericht entscheidet über die Durchführung der beantragten Beweiserhebung. Aber gibt das Gericht dem Beweisantrag statt, so geht es auf das Verlangen des Antragstellers ein, die Beweisaufnahme auf solche von ihm vermuteten oder für möglich gehaltenen Tatsachen auszudehnen, deren Prüfung das Gericht vor der Antragstellung nicht für erforderlich gehalten hatte. Mit der Wahrnehmung seines Beweisantragsrechts realisiert der Antragsteller einen wichtigen Teil seines Mitwirkungsrechts und seines Rechts auf rechtliches Gehör (Art. 102 Abs. 1 VerI). Dieser großen Bedeutung des Beweisantrages entsprechend erlaubt das Gesetz dem Gericht nicht, einen Beweisantrag stillschweigend zu übergehen. Entweder hat es den beantragten Beweis zu erheben oder es muß in einem begründeten Beschluß darlegen, warum es die Beweiserhebung ganz oder teilweise ablehnt (§ 223 Abs. 3 StPO). Spätestens vor Schluß der Beweisaufnahme muß das Gericht seinen ablehnenden Beschluß verkünden, damit der Antragsteller Klarheit über die Prozeßlage erhält.

Ein Beweisantrag ist die an das Gericht gestellte Forderung eines dazu berechtigten Beteiligten, unter Verwendung eines von ihm benannten Beweismittels Beweis über eine vom Antragsteller vermutete oder für möglich gehaltene Tatsache zu erheben, die als eine der Grundlagen für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit (und innerhalb der dadurch gesteckten Grenzen auch über die Ursachen und Bedingungen der Tat) des Angeklagten erheblich sein kann. Zwar soll der Beweisantrag die Tatsache bezeichnen, über die Beweis erhoben werden soll, sowie das Beweismittel angeben, mit dessen Hilfe der Beweis erhoben werden kann, und möglichst erkennen lassen, warum die festzustellende Tatsache erheblich ist. Jedoch soll das Gericht die Anforderungen an einen Beweisantrag keinesfalls überspannen, sondern bei seinem Anspruch auf Genauigkeit und Vollständigkeit des Beweisantrages auch den Antragsteller und die Sachlage berücksichtigen. Es kommt nicht in erster Linie auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn des Beweisantrages an. Eine formale Behandlung der Beweisanträge würde das Mitwirkungsrecht der als Nichtjuristen an der Hauptverhandlung beteiligten Antragsteller unzulässig einschränken. Abgelehnt werden müssen alle Beweisanträge, die für die Feststellung der Wahrheit unerheblich sind. Das ist der Fall, wenn die behauptete Tatsache weder unmittelbar noch mittelbar zum Gegen-